

Vereinsstatuten AIDS-Hilfe Vorarlberg

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**AIDS-Hilfe Vorarlberg**" und hat seinen Sitz in Bregenz. Der Verein koordiniert seine Tätigkeit mit anderen Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck im In- und Ausland.

§ 2: Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf das Bundesland Vorarlberg, insbesondere auf den Bereich HIV/AIDS oder allgemein sexuelle Gesundheit. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- 1) Präventionsarbeit zur Erhaltung der sexuellen Gesundheit und zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Erregervirus; Gesundheits- und Sexualerziehung
- 2) Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit; Aufklärung und Information der Allgemeinheit, der ÄrztInnen, der MitarbeiterInnen in Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und Pflegepersonen
- 3) Lebenshilfe und Beratung für von HIV/AIDS betroffene Personen; Vertretung und Unterstützung der Interessen und Interessensgemeinschaften von HIV-infizierten und AIDS-kranken Personen
- 4) Ermöglichung einer anonymen und niederschweligen HIV-Antikörpertestung und Beratung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als **ideelle Mittel** dienen:

- (a) Einrichtung eines Präventionsdienstes unter Mitwirkung entsprechender Fachkräfte
- (b) Kommunikation zwischen allen an der Prävention beteiligten Personen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen
- (c) Vorträge, Versammlungen, Diskussionen und andere Veranstaltungen
- (d) Organisation von medien- und öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen

- (e) Zusammenarbeit mit und Beratung von gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und anderen Institutionen
- (f) Bereitstellung psychosozialer Hilfe für Personen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, mit dem HI-Virus in Kontakt zu kommen, HIV-seropositiven Personen und an der Virusinfektion Erkrankten und ihren Angehörigen.
- (g) Einrichtung eines telefonischen und persönlichen Informations- und Beratungsdienstes unter Mitwirkung entsprechender Fachkräfte
- (h) Ideelle Unterstützung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen und publizistischen Projekten und Arbeiten
- (i) Teilnahme an Sitzungen zur Koordinierung im Sinne des § 1.
- (j) Mietung, Pacht und Kauf geeigneter und benötigter Räume oder Fahrzeuge

(2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Sponsor Einnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

§ 4: Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins und sein Vermögen dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen werden. Alle Mitglieder sind gleichgestellt.

Der Beginn und Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschlussbestimmungen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß dem Verein mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe / des E-Mails maßgeblich.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind als Teil des Vereins auch nach DSGVO mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten einverstanden, sofern diese sich auf die Tätigkeiten des Vereins beziehen. Sie werden zu Veranstaltungen eingeladen und über Aktivitäten informiert.

Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen anwesenden Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuellen Kontaktdaten beim Verein hinterlegt sind.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands, der Geschäftsführung oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der RechnungsprüferInnen
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über das geplante Budget
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) Obmann/Obfrau
- (b) SchriftführerIn
- (c) KassierIn

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird von der/vom Obfrau/Obmann, bei Verhinderung von der / vom Schriftführer/in oder Kassier/in mündlich einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag. Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in oder Kassier/in.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten, welche auch der Geschäftsführung übertragen werden können:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können (Beirat).
- Vornahme notwendiger Kooptierungen.
- Bestellung der Geschäftsführung (Nachfolge).
- Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/r Kassiers/in. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Obfrau/Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Geschäftsführung

Wenn eine Geschäftsführung eingesetzt ist, sind deren Rechte, Pflichten und Aufgaben in einer gesonderten Geschäftsordnung festgehalten.

§ 15: RechnungsprüferInnen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren, volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17: Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen von HIV und AIDS Betroffenen in Vorarlberg zu.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.